

Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst

Band: 1 (1911)

Heft: 37

Artikel: Felssturz bei den Beatushöhlen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-639278>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der zivilisierten Menschheit betrachten, denselben möglichst zu beschränken. Der berühmte Philosoph von Königsberg, Immanuel Kant, hält den Krieg für eine Verstümpfung, „die das menschliche Geschlecht sich noch immer zuschulden kommen läßt, wenn es sich keiner gesetzlichen Verfassung im Verhältnis auf andere Völker fügen will“ (Frankreich in seiner Haftung gegenüber dem Vertrage von Utrecht). Er ist der Meinung, daß der ewige Friede keine leere Idee sei, sondern eine Aufgabe, die nach und nach gelöst werden könnte und ihrem Ziele immer näher komme. Trotzdem urteilt er über den Krieg folgendermaßen: „Auf der Stufe der Kultur, auf der das menschliche Geschlecht noch jetzt steht, ist der Krieg ein unentbehrliches Mittel, diese noch weiter zu bringen; und nur nach einer (Gott weiß wann) vollendeten Kultur würde ein immerwährender Friede für uns heilsam, und auch durch jene allein möglich sein.“ (Mutmaßlicher Anfang der Menschen-Geschichte.)

Ohne Zweifel würde die Schweiz in einem möglichen Kriege zwischen Deutschland und Frankreich-England militärisch und volkswirtschaftlich stark in Mitleidenschaft gezogen; denn daß die Anerkennung als neutraler Staat von Seite der andern Staaten, namentlich im Kriegsfalle, verbunden sei, begehre ich nicht zu behaupten. Wir haben dafür zu sorgen, daß unsere Neutralität eine tatsächliche, d. h. eine bewaffnete ist; denn die bewaffnete Neutralität stellt wohl die wirksamste Art dar, mit der wir unsere völkerrechtlichen Beziehungen und unsere nationale Selbstständigkeit aufrecht erhalten können. Daraus folgt die fortdauernde Vorsicht in der Instruktion der Truppen, sowie für deren Bewaffnung und Ausrustung.

Wir müssen unsere schweizerische Neutralität mit nüchternem Auge ansehen! Gerade im letzten deutsch-französischen Kriege ist es handgreiflich gewesen, daß sich beide kriegsführende Teile auf die Neutralität stützen, welche ihrerseits nicht unbedeutende Kosten hatte. Nach der Beendigung des

Krieges hat eine nicht gleichgültige Grenzen- und Staatsveränderung stattgefunden. Das Gleiche ist während und nach den beiden italienisch-österreichischen Kriegen der Fall gewesen. Wenn innerhalb den vier großen Staaten die Schweiz sich gleich blieben will, so muß sie jedenfalls auf eine genügende Verteidigung ihres Gebietes und ihrer Unabhängigkeit denken. Sie hat ihre vertragsmäßigen Vorteile und, wenn die andern kontrahierenden Teile es nicht gestatten wollen, ihre einseitigen Vorteile zu wahren. Es kann dieses als ein Rücktreten vom Vertrage und als eine Verzichtleistung auf die vertragsmäßige Neutralität angesehen werden. Eine Verzichtleistung auf die Neutralität ist dabei durchaus nicht vorhanden; man findet sie im eigenen Interesse; nach meiner Ansicht soll man auch die übrigen eigenen Interessen wahren. Denn wenn diese bei Kriegen Dritter auch meist in der Neutralität zu finden sein werden, so darf von Seite keines schweizerischen vorsichtigen Staatsmannes der Fall außer Acht gelassen werden, daß die Schweiz selbständige Rechte zu vertreten hat und wie jeder andere Staat auch angegriffen werden kann. Für diesen Fall schützt die Zauberformel der „Neutralität“ nicht mehr, sondern es müssen ganz andere Verhältnisse ins Auge gefaßt werden. Eines dieser Verhältnisse ist die Stärkung im Innern d. h. eine kriegstüchtige Armee mit vaterlandsliebenden Soldaten, ein anderes aber Allianzen mit andern Staaten. Welche diese andern Staaten sein können, welches die Grundlagen einer Allianz sein müssen, kann nicht wohl auf eine allgemein gültige Weise zum voraus festgesetzt werden; aber auf eine solche Eventualität und Notwendigkeit muß ich aufmerksam machen. Und wir haben alle Ursache, als Staat unsere Unabhängigkeit und Selbstständigkeit zu behaupten und zu verteidigen; denn schließlich sind unsere politischen Freiheiten und Rechte auch noch etwas wert!

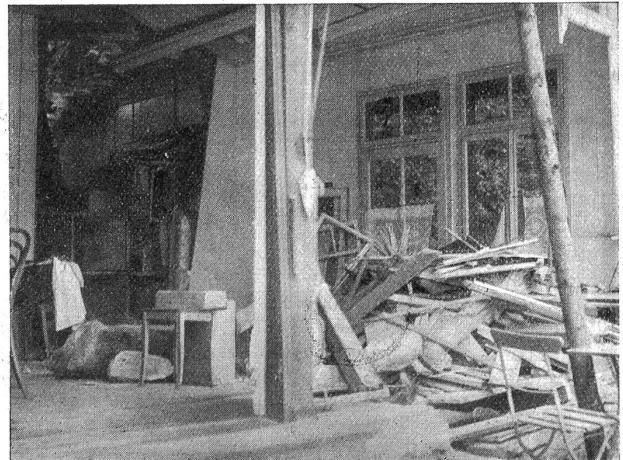
Hans Schmid.

Felssturz bei den Beatushöhlen.



Das Restaurant „du Lac“ vor dem Felssturz.

Das Restaurant „du Lac“ bei der Schiffslände „Beatushöhlen“ am Thunersee wurde am 17. September lebhaft von einem Unfall betroffen, der seinen Bewohnern leicht hätte verhängnisvoll werden können. Abends 6 Uhr löste sich hoch oben an der Felswand hinter dem Gebäude ein mächtiger Stein los und fuhr in ungeheuren Sprüngen auf das Haus hinunter, das Dach und die Vorderwand des Restaurationsraumes durchschlagend, und weiter dann in den See hinaus, allwo er nun seine „ewige Ruhe“ haben wird. Die drei



Das Restaurant „du Lac“ nach dem Felssturz.

Personen, die im Momente des Unfalls im Hause waren, kamen zum Glück mit dem Schrecken davon. Den Schaden indes hat der Wirt allein zu tragen, da es gegen derartige „Einbrüche“ keine Versicherung gibt.

Bild 1 stellt die Fassade des Gebäudes gegen den See hinaus vor der Zertrümmerung dar; Bild 2 zeigt das Innere des Saales, links oben die Stelle, wo der Stein ins Haus eingedrungen ist.